

## **Disziplinarverfahrens-Reglement SGAV**

Gestützt auf Art. 33<sup>bis</sup> der Statuten erlässt der Vorstand des St.Galler Anwaltsverbandes das nachfolgende Reglement für das Disziplinarverfahren vor dem Vorstand und vor der Disziplinarrekurskommission:

### **I. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Die Ausstandsgründe richten sich nach Art. 47 ZPO.
- <sup>2</sup> Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder unbefangen, so trifft die Disziplinarrekurskommission die notwendigen Massnahmen. Sind weniger als drei Mitglieder der Disziplinarrekurskommission unbefangen, so trifft der Vorstand die notwendigen Massnahmen.

#### **Art. 2**

Das Verfahren soll beförderlich, in aller Regel innert Jahresfrist durchgeführt werden. Die Gerichtsferien gelten nicht.

#### **Art. 3**

- <sup>1</sup> Richtet sich die Anzeige gegen die eigene anwaltschaftliche Vertretung, so ist diese vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Ohne entsprechende Erklärung wird auf die Anzeige nicht eingetreten.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes und der Disziplinarrekurskommission sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse aus Verfahren verpflichtet.

#### **Art. 4**

- <sup>1</sup> Erfordern es die schutzwürdigen Interessen einer Partei, namentlich das Berufsgeheimnis, so trifft die Verfahrensleitung die nötigen Massnahmen.
- <sup>2</sup> Parteirechte erhält in der Regel, wer durch die angezeigte Verfehlung unmittelbar betroffen ist.

#### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Das Verfahren wird schriftlich geführt, wobei ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt wird. Erfordern es die Verhältnisse, kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden. Stillschweigen innert gesetzter Frist gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme. Als Beweismittel sind nur Urkunden zugelassen.
- <sup>2</sup> In begründeten Fällen kann zur Einigungsverhandlung vorgeladen werden.

- <sup>3</sup> Der schriftliche Entscheid ist von zwei Mitgliedern des Spruchkörpers zu unterzeichnen.

#### Art. 6

Der Vorstand kann Entscheidungen in anonymisierter Form auf der Webseite des St.Galler Anwaltsverbandes veröffentlichen.

### **II. Verfahren vor dem Vorstand**

#### Art. 7

- <sup>1</sup> Die Untersuchung wird durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied durchgeführt. Dem angezeigten Mitglied wird die Eröffnung des Verfahrens unter Angabe der anwendbaren Normen formell mitgeteilt.
- <sup>2</sup> Erweist sich eine Anzeige als offensichtlich unbegründet, so kann die Verfahrensleitung auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichten. Sie teilt dies der anzeigenden Person mit. Diese kann innert 10 Tagen einen formellen Entscheid des Vorstandes verlangen.
- <sup>3</sup> Nach abgeschlossener Untersuchung entscheidet der Vorstand über allfällige Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Statuten. Wird die Anzeige zurückgezogen oder können sich die Parteien vergleichsweise einigen, wird das Verfahren durch ein einfaches Schreiben der Verfahrensleitung abgeschlossen.
- <sup>4</sup> Die Art der Massnahme richtet sich nach dem Verschulden, dem bisherigen Verhalten des fehlbaren Mitglieds sowie nach Umfang und Bedeutung der verletzten Berufs- oder Standesregeln.
- <sup>5</sup> Der Vorstand eröffnet seinen schriftlichen Entscheid mit einer Kurzbegründung und unter Hinweis auf die Kostenfolgen einer ausführlichen Begründung. Die Partei, welche die ausführliche Begründung des Entscheids verlangt, hat die Kosten zu tragen. Wird keine ausführliche Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Erhebung eines Rekurses an die Disziplinarrekurskommission.

### **III. Verfahren vor der Disziplinarrekurskommission**

#### Art. 8

- <sup>1</sup> Die Disziplinarrekurskommission holt bei der anzeigenden Person und beim Vorstand Vernehmlassungen ein.
- <sup>2</sup> Neue Tatsachen und Beweismittel können in der Rekursbegründung und in der Stellungnahme der anzeigenden Person zum Rekurs vorgebracht werden. Das rechtliche Gehör ist zu wahren.

- <sup>3</sup> Die Disziplinarrekurskommission eröffnet ihre Entscheide schriftlich und begründet. Sie kann auch die vorinstanzlichen Kosten des Verfahrens vor dem Vorstand neu verlegen.

#### **IV. Inkraftsetzung**

##### **Art. 9**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das bisherige und tritt per 1.Juni 2026 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es wird auf alle hängigen Verfahren vor dem Vorstand und der Disziplinarrekurskommission angewendet, in denen noch kein Entscheid gefällt worden ist.

Genehmigt vom Vorstand des St.Galler Anwaltsverbandes an seiner Sitzung vom 17. Februar 2026 (vorbehältlich Gutheissung der Statutenrevision durch den Anwaltstag vom 29. Mai 2026).

sig. Thomas Schönenberger  
Präsident

sig. Urs Freytag  
Geschäftsführer